

BVGer B-1234/2021 vom 22. Juni 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1234_2021

FR: TAF B-1234/2021 du 22 juin 2022

IT: TAF B-1234/2021 del 22 giugno 2022

Regeste

Zulassung Pflanzenschutzmittel

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), die von den in Art. 33 VGG aufgeführten Vorinstanzen erlassen wurden. Anfechtbare Verfügungen sind jene des BLW in Anwendung des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) und dessen Ausführungsbestimmungen, zu welchen auch die PSMV gehört (Art. 33 Bst. d VGG i.V.m. Art. 166 Abs. 2 LwG). Die Zulassungsstelle lag bis zum 31. Dezember 2021 im BLW (vgl. Art. 71 Abs. 1 aPSMV gemäss Beschluss des Bundesrates vom 12. Mai 2010, AS 2010 2331), welches auch die angefochtenen Verfügungen erlassen hat. Ab dem 1. Januar 2022 wurde diese Funktion der Vorinstanz zugewiesen (vgl. Änderung der PSMV mit Beschluss des Bundesrates vom 17. November 2021, AS 2020 760). Die Behörden sind zulässige Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Zur Beschwerde berechtigt ist nach Art. 48 VwVG, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Abs. 1 Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Abs. 1 Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Abs. 1 Bst. c). Das Vorliegen der Beschwerdelegitimation wird von Amtes wegen geprüft (BGE 130 II 65 E. 1; BVGE 2007/6 E. 1), wobei die Beschwerdeführenden ihre Legitimation eingehend erörtern bzw. belegen müssen, soweit diese nicht ohne Weiteres ersichtlich ist (BGE 134 II 45 E. 2.2.3, BGE 133 II 400 E. 2, BGE 133 V 239 E. 9.2). Wird sie in Zweifelsfällen nicht substantiiert dargelegt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (BGE 134 II 45 E. 2.2.3 mit weiteren Hinweisen; Vera Marantelli-Sonanini/Said Huber, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar zum VwVG, Art. 48 Rz. 7). Erheben Dritte ein Rechtsmittel zugunsten einer Verfügungsadressatin (sogenannte Drittbeschwerde pro Adressatin), verlangt die Rechtsprechung, dass ein selbständiges, eigenes Rechtsschutzinteresse vorliegt (BGE 138 V 292 E. 4, 137 III 67 E. 3.5, 130 V 560 E. 3.5). Zu prüfen ist, ob die Rechte oder Pflichten von Beschwerdeführenden durch die angefochtene Verfügung unmittelbar berührt sind bzw. ihre Rechtsposition unmittelbar verschlechtert wird. Das erforderliche schutzwürdige

Interesse besteht darin, dass ein wirtschaftlicher, materieller, ideeller oder anderweitiger Nachteil vermieden werden soll, welchen der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde (vgl. Urteile des BVGer B-6721/2018 vom 30. April 2019 E. 2.2; B-6161/2014 vom 5. Oktober 2015 E. 3.3 m.H.).

E. 1.2.1

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist von der Verfügung vom 17. Februar 2021, mit welcher das BLW ihre Bewilligung zum Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels B._____ (P ...) widerrufen hat, sowie vom gleichentags verfügten Rückzug der Verkaufserlaubnis unter dem Handelsnamen C._____ (W ...) besonders berührt; sie hat ein Interesse an der Aufhebung der beiden Verfügungen (Art. 48 VwVG).

E. 1.2.2

Im Weiteren ficht die Beschwerdeführerin die Verfügung vom 17. Februar 2021 an, mit welcher das BLW der G._____ AG den Verfall der Verkaufserlaubnis für D._____ (W ...) eröffnet hat, ohne eine Prozessvollmacht vorzulegen. Zur von der Vorinstanz bestrittenen Beschwerdelegitimation führt sie in der Replik aus, die Verkaufserlaubnis der G._____ AG hänge an der Bewilligung ihres Produkts B._____. Diese Verkaufserlaubnis habe sie (die Beschwerdeführerin) beim BLW beantragt. Bei der G._____ AG handle es sich um eine Vertreiberin von B._____ unter anderem Namen. Alle Angelegenheiten betreffend Registrierung würden von ihr (der Beschwerdeführerin) erledigt. Die Beschwerdeführerin führt aus, die Verkaufserlaubnis der G._____ AG hänge mit der Bewilligung ihres Produktes B._____ zusammen. Sie bringt aber nicht substantiiert vor, worin ihr Rechtsnachteil liegen soll, wenn die Verkaufserlaubnis der G._____ AG verfällt. Die Ursache für den Widerruf der Bewilligung ihres Produktes B._____ liegt in der vorinstanzlichen Überprüfung Acetamidhaltiger Pflanzenschutzmittel und betrifft das Produkt der G._____ AG nur insofern, als es sich dabei um die Verkaufserlaubnis für dieselbe Produktformulierung handelt. Inwiefern der Ausgang des Verfahrens der G._____ AG die Situation der Beschwerdeführerin in relevanter Weise beeinflussen könnte, bleibt aufgrund der knappen, unpräzisen Ausführungen der Beschwerdeführerin hingegen unklar. Die Beschwerdelegitimation ist daher im Zweifel zu verneinen (vgl. E. 1.2.1 hiervor). Auf die Beschwerde gegen die Verfügung vom 17. Februar 2021, mit welcher der G._____ AG der Verfall der Verkaufserlaubnis eröffnet wurde, ist daher nicht einzutreten.

E. 1.3

Die Beschwerde gegen die Verfügungen betreffend B._____ (W ...) und C._____ (W ...) wurde frist- und formgerecht erhoben (Art. 50 und Art. 52 VwVG) und der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet (Art. 63 Abs. 4 VwVG). Auf die Beschwerde gegen diese beiden Verfügungen vom 17. Februar 2021 ist daher einzutreten.

E. 2.1

Pflanzenschutzmittel sind landwirtschaftliche Produktionsmittel im Sinne von Art. 158 Abs. 1 LwG und müssen als solche gewisse materielle Anforderungen erfüllen (vgl. Art. 159 LwG), welche in Zulassungsverfahren überprüft werden (vgl. Art. 160 LwG). Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen vor schädlichen Einwirkungen hat der Gesetzgeber in Art. 6 Bst. b und Art. 11 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemG, SR 813.1) Vorschriften

zum Inverkehrbringen und zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erlassen. Im Weiteren hat er Vorschriften zum Schutz der Umwelt im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) erlassen (Art. 26 ff. USG). Der Verordnungsgeber hat diese Vorschriften in der PSMV konkretisiert und den Gesetzesvollzug, für welchen den drei Erlassen zufolge verschiedene Behörden zuständig sind (vgl. Art. 11 Abs. 2 ChemG, Art. 41 Abs. 2 und Abs. 3 USG), geregelt. Die gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen erlassene PSMV enthält Vorschriften über die Zulassung, die Einfuhr, das Inverkehrbringen und die Verwendung sowie die Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln (Art. 1 Abs. 2 PSMV). Sie soll sicherstellen, dass Pflanzenschutzmittel hinreichend geeignet sind und bei vorschriftsgemäsem Umgang keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben sowie ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt gewährleisten und die landwirtschaftliche Produktion verbessern (Art. 1 Abs. 1 PSMV). Die Bestimmungen der PSMV beruhen auf dem Vorsorgeprinzip. Mit diesem soll sichergestellt werden, dass in Verkehr gebrachte Wirkstoffe oder Produkte die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt nicht beeinträchtigen (vgl. Art. 1 Abs. 4 PSMV; zum Ganzen siehe auch Urteil des BVGer B-6721/2018 vom 30. April 2019 E. 3.3).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat den Widerruf der Bewilligung auf Art. 29a PSMV gestützt. Die Bestimmung ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten (AS 2018 4199) und lautet wie folgt: Art. 29a Gezielte Überprüfung einer Bewilligung (1) Die Zulassungsstelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff, einen Safener oder einen Synergisten enthalten, für den die EU bei der Genehmigung oder der Erneuerung der Genehmigung Bedingungen oder Einschränkungen festgelegt hat, jederzeit einer Überprüfung unterziehen. Sie kann eine gezielte Überprüfung vornehmen, wenn neue Erkenntnisse gegebenenfalls eine Anpassung der Verwendungsvorschriften von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff, einen Safener oder einen Synergisten enthalten, erforderlich machen. (2) Nach der Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs, eines Safeners oder eines Synergisten durch die EU sind die folgenden Informationen einzufordern: a. die zur Identifizierung des Pflanzenschutzmittels erforderlichen Daten, einschliesslich seiner vollständigen Zusammensetzung; b. die zur Identifizierung des Wirkstoffs, des Safeners oder des Synergisten erforderlichen Daten. (3) Nach Anhörung der Beurteilungsstellen fordert die Zulassungsstelle bei der Bewilligungsinhaberin die Daten ein, die für die Überprüfung der Bedingungen oder Einschränkungen nach Abs. 1 erforderlich sind, einschliesslich der relevanten Informationen zu den Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten, und legt eine Frist für deren Einreichung fest. (4) Sie ändert eine Bewilligung oder versieht sie mit neuen Auflagen, wenn die Beurteilung der Daten nach Abs. 3 ergibt, dass dies für die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 17 erforderlich ist. Sie kann eine Bewilligung direkt auf der Grundlage der verfügbaren Ergebnisse des Verfahrens zur Genehmigung oder zur Erneuerung der Genehmigung in der EU anpassen oder mit neuen Auflagen versehen. (5) Die Bewilligung wird widerrufen, wenn: a. die Informationen nach Abs. 2 nicht geliefert werden; b. die Überprüfung der verfügbaren Informationen nicht darauf schliessen lässt, dass die Voraussetzungen nach Art. 17 erfüllt sind. (6) Bevor die Zulassungsstelle eine Bewilligung ändert oder widerruft, unterrichtet sie die Bewilligungsinhaberin und gibt ihr Gelegenheit, eine Stellungnahme oder zusätzliche Informationen vorzulegen.

E. 2.3

Anhang 6 Ziff. 2 der PSMV regelt die Anforderungen an die Unterlagen zum Gesuch um Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels, das chemische Stoffe oder Mikroorganismen enthält. Bei Pflanzenschutzmitteln, die chemische Stoffe enthalten, entsprechen die Anforderungen jenen des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (in der Fassung ABl. L 93 vom 3. April 2013, S. 85). Anhang 5 Ziff. 2 PSMV sieht vor, dass die Anforderungen an die einzureichenden Wirkstoffunterlagen zum Gesuch um Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels, das chemische Stoffe oder Mikroorganismen enthält, ebenfalls jenen des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 283/2013 entsprechen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin bestreitet im Wesentlichen, dass B. _____ nach Art. 29a PSMV gezielt zu überprüfen sei bzw. dass die Vorinstanz das Verfahren korrekt geführt habe. Im Folgenden ist daher auf die Voraussetzungen für die gezielte Überprüfung und deren Verfahrensmodalitäten einzugehen.

E. 3.1.1

Nach Art. 29a Abs. 1 PSMV kann die Zulassungsstelle Bewilligungen von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, für den die EU bei der Genehmigung oder der Erneuerung der Genehmigung Bedingungen oder Einschränkungen festgelegt hat, jederzeit einer Überprüfung unterziehen. Sie kann eine gezielte Überprüfung vornehmen, wenn neue Erkenntnisse gegebenenfalls eine Anpassung der Verwendungsvorschriften von Pflanzenschutzmitteln erforderlich machen. Nachdem die Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Acetamiprid in der EU Änderungen der Endpunkte auf der Grundlage neuer Erkenntnisse zur Folge hatte, hat das BLW gestützt auf diese Erkenntnisse und die Vorprüfung der Beurteilungsstellen zu Recht die Überprüfung von Acetamiprid-haltigen Pflanzenschutzmitteln eingeleitet.

E. 3.1.2

Gemäss Art. 29a Abs. 2 PSMV sind nach der Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs durch die EU die zur Identifizierung des Pflanzenschutzmittels erforderlichen Daten, einschliesslich seiner vollständigen Zusammensetzung, und die zur Identifizierung des Wirkstoffs erforderlichen Daten einzufordern. Das BLW informierte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 31. Mai 2019 über die gezielte Überprüfung und verlangte gestützt auf die produktchemische Beurteilung von Agroscope Dokumente, welche für die Identifizierung des Pflanzenschutzmittels bzw. Wirkstoffs erforderlich sind. Es setzte hierfür eine Frist an und wies ausdrücklich auf die Rechtsfolge des Bewilligungswiderrufs nach Art. 29a Abs. 5 PSMV hin, sofern die verlangten Informationen nicht geliefert würden. Dass die im Schreiben vom 31. Mai 2019 als obligatorisch eingestuften Dokumente erforderlich sind, um ein Acetamiprid-haltiges Pflanzenschutzmittel hinsichtlich des Wirkstoffs überprüfen zu können, ist unbestritten. Die Beschwerdeführerin bringt aber vor, E. _____ sei der «Wirkstoff» von B. _____. B. _____ sei daher nicht gleichzeitig mit den anderen Acetamiprid-haltigen Pflanzenschutzmitteln zu überprüfen, weil es sich bei diesem Produkt nur um eine Verdünnung von E. _____ handle, dessen gezielte Überprüfung abgewartet werden

könne. Anhang 1 der PSMV bezeichnet die für die Verwendung in Pflanzenschutzmittel genehmigten Wirkstoffe. Darin ist Acetamiprid als Wirkstoff aufgeführt, welcher im Pflanzenschutzmittel der Beschwerdeführerin enthalten ist. E._____ wird hingegen im Anhang 1 der PSMV nicht erwähnt und ist auch nicht der Wirkstoff von B._____. Im Weiteren ist unbestritten, dass es sich bei B._____ im Vergleich zum Stammprodukt E._____ um eine andere Formulierung handelt, welche für andere Anwenderkreise zugelassen wurde (Verwendung in Hausgärten statt durch professionelle Anwender). Nachdem B._____ aufgrund neuer Erkenntnisse zum verwendeten Wirkstoff für überprüfungsbedürftig befunden wurde, ist das Einreichen der obligatorischen Daten Voraussetzung, damit eine Prüfung und Bewertung allfälliger Risiken stattfinden und dem Vorsorgeprinzip entsprochen werden kann. Die Vorprüfung zur gezielten Überprüfung betraf landwirtschaftliche Erzeugnisse, für deren Produktion Acetamiprid sowohl bei nicht-beruflicher Anwendung (Hobby) als auch im professionellen Anbau bewilligt wurde, wobei die Einhaltung der RHG-Werte für einzelne Erzeugnisse kritisch beurteilt wurde. Dass es sich beim Produkt B._____ bloss um eine Verdünnung von E._____ für den Hausgarten handle, entbindet die Beschwerdeführerin nicht von ihrer Pflicht, obligatorische Daten für die gezielte Überprüfung einzureichen. Wie aus dem produktchemischen Gutachten von Agroscope vom 7. Mai 2020 hervorgeht, fehlten für eine Überprüfung von B._____ Daten zur im E._____ verwendeten Wirkstoffquelle. Die Vorinstanz hat die Beschwerdeführerin daher zu Recht nach Art. 29a Abs. 2 PSMV aufgefordert, die notwendigen Daten zur Identifizierung der Wirkstoffe ihres Pflanzenschutzmittels zu liefern.

E. 3.1.3

Im Vorverfahren gelangten fachtechnische Daten zum Produkt E._____ zu den Akten, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass jene nicht das Produkt B._____ betreffen würden. Es ist daher offensichtlich, dass die für B._____ einverlangten obligatorischen Informationen fehlten. Art. 29a Abs. 5 PSMV sieht ausdrücklich vor, dass das Nichteinreichen von Informationen, welche zur Identifizierung des Pflanzenschutzmittels bzw. des Wirkstoffs erforderlich sind, einen Widerrufsgrund darstellt. Nachdem die Beschwerdeführerin die erforderlichen Informationen für B._____ nicht vorgelegt hatte, gab ihr das BLW mit Schreiben vom 8. Juni 2020 unter Fristansetzung Gelegenheit, die obligatorischen Informationen nachzureichen (vgl. Art. 29a Abs. 6 PSMV). Es wies erneut darauf hin, dass das Nichteinreichen der Informationen gemäss Art. 29a Abs. 5 PSMV zum Widerruf der Bewilligung führe. Zwar ist in den Akten kein Zustellnachweis für die schriftliche Unterrichtung vom 8. Juni 2020 enthalten, die Beschwerdeführerin nahm aber offensichtlich in ihrem E-Mail vom 22. Juni 2020 auf dieses Schreiben Bezug und beantragte eine Erstreckung der angesetzten Frist. Das rechtliche Gehör zum angedrohten Widerruf wurde damit gewahrt und die Beschwerdeführerin hatte Gelegenheit, zusätzliche Informationen vorzulegen. Sie machte denn auch davon Gebrauch, indem sie - nach erneuter Fristerstreckung bis zum 31. Dezember 2021 - Daten nachliefern liess.

E. 3.1.4

Die Beschwerdeführerin wendet im Wesentlichen ein, B._____ bestehe bekanntermassen aus einer Verdünnung von E._____, weshalb das Verfahren für E._____ hätte abgewartet werden müssen, bevor B._____ beurteilt werden könne. Es sei nicht nachvollziehbar, dass die Behörde auf einer zeitgleichen Einreichung der Daten beharre. Alle erforderlichen Daten für E._____ seien der Behörde vorgelegen, nur habe die

Herstellerin H._____ deren Verwendung für B._____ nicht erlaubt. In der Replik stellt sie einen Antrag, in ihrem Verfahren seien die «Fristenverordnungen der zeitlichen Abläufe im BLW zu prüfen bzw. zu veröffentlichen», weil die Verfahrensdauer von nicht einmal zwei Jahren trotz mehrmaliger Fristerstreckungen in ihrem Fall zu kurz sei. Das BLW würde für sich selbst in den Zulassungsverfahren viel grosszügigere Fristen in Anspruch nehmen. Im Weiteren bringt sie vor, dass die Sachbearbeiter des BLW ihr geraten hätten, die J._____ -Daten (zu L._____), welche schon in Bern seien, zu verwenden. Art. 29a Abs. 3 PSMV regelt die Beweisführungslast. Die Zulassungsstelle fordert nach Anhörung der Beurteilungsstellen bei der Bewilligungsinhaberin die Daten ein, die für die gezielte Überprüfung erforderlich sind, einschliesslich der relevanten Informationen zu den Wirkstoffen. Danach obliegt es der Bewilligungsinhaberin, im Rahmen der gezielten Überprüfung die angeforderten Daten zur Identifizierung des Wirkstoffes vorzulegen. Die Behörde hat die Beschwerdeführerin wiederholt und in geeigneter Weise auf die von ihr zu belegenden Tatsachen hingewiesen. Die Beschwerdeführerin scheint aber davon auszugehen, die Behörde sei ihrer Untersuchungspflicht nicht nachgekommen, weil sie nicht auf vorhandene Daten in anderen Verfahren zurückgegriffen habe. Aufgrund der vorstehend aufgezeigten Modalitäten endet indes die Untersuchungspflicht der Behörde mit der Aufforderung an die Partei, für den Zugang zu den obligatorischen Informationen zu sorgen. Das BLW ist dieser Pflicht nachgekommen. Es wäre daher an der Beschwerdeführerin gelegen, die Zustimmung der Herstellerin für die Verwendung der Daten zu E._____ zu erwirken, und so für die Beschaffung des Beweismaterials im Verfahren zu ihrem Pflanzenschutzmittel zu sorgen. Nach dem Gesagten hat die Beschwerdeführerin auch die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Die Fristerstreckungen, welche ihr über neun Monate Zeit verschafften, die obligatorischen Informationen nachzuliefern, sind in Bezug auf die Dauer nicht zu beanstanden. Soweit sie in ihrer Replik eine Verletzung des Beschleunigungsgebots in anderen Verfahren behauptet, ist mangels Bezugs zum vorliegenden Streitgegenstand nicht weiter darauf einzugehen.

E. 3.1.5

Als Zwischenfazit ist daher festzuhalten, dass die Vorinstanz die vorgeschriebenen Verfahrensmodalitäten für die gezielte Überprüfung und den darauf gestützten Bewilligungswiderruf eingehalten hat. Die diesbezüglichen Rügen der Beschwerdeführerin sind unbegründet.

E. 3.2

Im Folgenden ist auf die strittige Frage einzugehen, ob die Daten, welche die Beschwerdeführerin im Januar 2021 nachliefern liess, geeignet sind, den Bewilligungswiderruf abzuwenden.

E. 3.2.1

Am 24. September 2020 brachte die Beschwerdeführerin vor, die H._____ unterstütze keine Formulierungen mehr für Produkte für Hausgärten, wovon auch ihr Produkt B._____ betroffen sei. Sie könne daher die obligatorischen Daten (zur Identifizierung des Wirkstoffs) nur liefern, wenn sie ein anderes Stammprodukt dafür finde. Mit E-Mail vom 31. Dezember 2020 gab sie eine andere Stammformulierung bekannt, welche statt dem Stammprodukt E._____ neu für ihr Produkt verwendet werden könne. Mit Nachreichung vom 8. Januar 2021 gelangten die Daten zur Stammformulierung L._____ (P ...) zu den Akten. Im chemischen Gutachten vom 19. Januar 2021 stellte Agroscope fest, dass die

Formulierungen E._____ und L._____ nicht gleichwertig seien. Mit Schreiben vom 3. Februar 2021 wies das BLW die Beschwerdeführerin darauf hin, dass es sich aufgrund der Abweichungen bei B._____ (als Verdünnung von L._____) um ein völlig neues Produkt handle. Die angeforderten obligatorischen Daten zu B._____ seien nicht geliefert worden, weshalb die Produktbewilligung in Kürze mit einer Ausverkaufs- und Aufbrauchfrist von jeweils 12 Monaten widerrufen werde.

E. 3.2.2

Die Beschwerdeführerin trägt als Bewilligungsinhaberin die Verantwortung für die Richtigkeit der selbst gemachten Angaben. Das replikweise Vorbringen, Sachbearbeiter des BLW hätten ihr zur Verwendung der Daten zu L._____ geraten, wird von der Behörde ausdrücklich bestritten. Die Beschwerdeführerin legt keine Beweismittel für ihre Behauptung vor und es finden sich auch keine diesbezüglichen Hinweise in den Akten.

E. 3.2.3

Soweit die Beschwerdeführerin Abweichungen zwischen L._____ und dem ursprünglichen Stammprodukt bestreitet, bleibt ein Beleg dafür, dass L._____ ein äquivalentes Produkt darstellen soll, aus. Agroscope hat im Gutachten vom 19. Januar 2021 die Gleichwertigkeit der Stammformulierungen L._____ und E._____ verneint und ausdrücklich erwähnt, dass mit Gutachten vom 8. Juli 2019 bei L._____ der Gesuchstyp A2.3 abgelehnt und in A2.1 geändert worden sei. Demnach wurde L._____ bereits vor der Verwendung als Stammformulierung für B._____ als ein neues Produkt mit neuer Wirkstoffmischung oder neuer Wirkstoffmenge eingestuft (zur Bedeutung der unterschiedlichen Gesuchstypen vgl. Weisung für das Einreichen von Gesuchen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in der Schweiz, abrufbar unter www.blv.admin.ch > Zulassung Pflanzenschutzmittel > Gesuche und Anträge > Gesuche, zuletzt besucht am 24. Mai 2022).

E. 3.2.4

Die Feststellung des BLW, dass die Datenlieferungen basierend auf L._____ als Stammformulierung nicht den erforderlichen Angaben zum bewilligten Pflanzenschutzmittel B._____ zu genügen vermögen, ist daher nicht zu beanstanden.

E. 3.3

Zusammenfassend ist das BLW zutreffend vom Vorliegen eines Widerrufsgrunds ausgegangen, nachdem die Beschwerdeführerin die obligatorischen Informationen nicht eingereicht hat. Die Behörde hat nach wiederholtem Hinweis auf die Rechtsfolge des Bewilligungswiderrufs die Bewilligung für B._____ somit mit Verfügung vom 17. Februar 2021 zu Recht gestützt auf Art. 29a Abs. 5 PSMV widerrufen. Zur verfügbaren Frist von 12 Monaten für den Ausverkauf der Lagerbestände äussert sich die Beschwerdeführerin nicht. Die Dauer erscheint denn auch als angemessen.

E. 4

Im Weiteren ist der mit Verfügung vom 17. Februar 2021 eröffnete Verfall der Verkaufserlaubnis für C._____ (W ...) zu prüfen.

E. 4.1

Nach Art. 43 Abs. 1 PSMV kann ein bewilligtes Pflanzenschutzmittel mit einer Verkaufserlaubnis unter dem Namen der Inhaberin der Verkaufserlaubnis und unter einem

anderen Handelsnamen als demjenigen des bewilligten Pflanzenschutzmittels in Verkehr gebracht werden. Sie verfällt mit dem Erlöschen der Bewilligung oder mit dem Rückzug des Einverständnisses der Bewilligungsinhaberin (Art. 43 Abs. 3 PSMV).

E. 4.2

Da die Bewilligung für das Produkt B. _____ erloschen ist, hat die Vorinstanz zu Recht den Verfall der Verkaufserlaubnis für das Produkt C. _____ festgestellt. Die Beschwerdeführerin äussert sich auch diesbezüglich nicht weiter zur verfügbaren 12-monatigen Frist für den Ausverkauf des Produkts. Auch diese Dauer erscheint nicht unverhältnismässig, womit die Beschwerde gegen die Verfügung vom 17. Februar 2021 über den Verfall der Verkaufserlaubnis für C. _____ ebenfalls als unbegründet abzuweisen ist.

E. 5

Die Beschwerdeführerin begehrt ohne nähere Begründung, «das Verfahren zur gezielten Wirkstoffüberprüfung nach Art. 29a PSMV für das Produkt B. _____ zu sistieren und erst zu beurteilen, nachdem der Wirkstoff E. _____ beurteilt und verfügt ist». Eine Sistierung kommt unter anderem dann in Betracht, wenn ein anderes Verfahren hängig ist, dessen Ausgang von präjudizieller Bedeutung ist, bzw. ein Entscheid in einem anderen Verfahren den Streitgegenstand beeinflussen kann (BGE 123 II 1 E. 2b; BVGE 2009/42 E. 2.2). Vorliegend ist strittig, ob die Vorinstanz die Bewilligung für B. _____ zu Recht widerrufen hat, weil die Beschwerdeführerin die obligatorischen Unterlagen nicht eingereicht hat. Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat, ist für diese Frage der Ausgang der gezielten Überprüfung von E. _____ nicht von präjudizieller Bedeutung. Der Sistierungsantrag ist daher als unbegründet abzuweisen.

E. 6

Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Das Beschwerdebegehren auf Aufhebung der Verfügung, mit welcher die Bewilligung für B. _____ am 17. Februar 2021 widerrufen wurde, ist abzuweisen, ebenso der damit zusammenhängende Sistierungsantrag (E. 5). Da die Bewilligung für B. _____ erloschen ist, ist auch das Beschwerdebegehren gegen die Verfügung vom 17. Februar 2021, mit welcher das BLW den Verfall der Verkaufserlaubnis für C. _____ eröffnet hat, abzuweisen. Auf die Beschwerde gegen die Verfügung vom 17. Februar 2021, mit welcher der G. _____ AG der Verfall der Verkaufserlaubnis eröffnet wurde, ist wie gesehen (E. 1.2) nicht einzutreten.

E. 7.1

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'500.- der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Betrag von Fr. 2'500.- wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen.

E. 7.2

Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.